

## Beschluss des Kantonsrathes

betreffend

die Einführung der mitteleuropäischen Zeit.

(Vom 17. April 1894.)

---

Der Kantonsrath,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
beschliesst:

I. Der Regierungsrath wird ermächtigt, vom 1. Juni 1894 an die mitteleuropäische Zeit, d. h. die Zeit des 15. Grades östlich von Greenwich, für den Kanton Zürich in dem Sinne einzuführen, dass diese Zeit fortan als die einzig gesetzliche erklärt wird.

II. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung.  
Zürich, den 17. April 1894.

Im Namen des Kantonsrathes:  
Der Präsident, Lutz.  
Der erste Sekretär: J. Nussbaumer.

---

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Beschlusses im Amtsblatt und in der offiziellen Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Mai 1894.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

---